

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. April 1893.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes mit dem Antrage auf Gewährung von Thenerungsbeiträgen an den ersten und zweiten Assistenzarzt der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie an den Primararzt der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg (Beilage Nr. 111);

2. des Berichtes wegen Systemisirung zweier Concept-Practicantenstellen im landschaftlichen Secretariate (Beilage Nr. 113);

an den Finanz-Ausschuß.

3. des Berichtes über das Ansuchen der Marktgemeinde Eigenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Einhebung einer Gebühr von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband (Beilage Nr. 116);

4. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Leoben (Beilage Nr. 117);

5. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 150.000 fl. (Beilage Nr. 118);

an den Gemeinde-Ausschuß.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Koller und Genossen, wegen Verstaatlichung der Südbahn. (Beilage Nr. 115. — Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die Einrechnung der Dienstzeit, welche an Landes-Lehranstalten angestellte Personen im Volksschuldienste zugebracht haben, in die Pension. (Beilage Nr. 101. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, betreffend die Ertheilung eines Brückenmauth-Privilegiums an die Ortsgemeinde Hohenmauthen für die Draubrücke zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen. (Beilage Nr. 102. — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, betreffend die Auflassung nachstehender Straßenstrecken als Bezirksstraßen I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraßen II. Classe, und zwar:

1. der Wildon-Stainzer Bezirksstraße I. Classe von der Abzweigung der zum Bahnhofe Preding-Wiefelsdorf führenden Bahnhofzufahrtsstraße, das ist bei Kilometer 12.964 bis zur Einmündung in die Graz-Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Kilometer 23.775, und

2. der Graz-Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirksstraße I. Classe von der Abzweigung der Bahnhofzufahrtsstraße zum Bahnhofe Lannach, das ist bei Kilometer 14.580 bis zur Abzweigung der Wildon-Stainzer Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Kilometer 23.479. (Beilage Nr. 103. — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, betreffend die Erhöhung der Mauthgebühr an der einem Privat-Consortium in Lebring gehörigen Brücke über die Mur. (Beilage Nr. 104. — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend die Einreihung der von Mann über Dobova, Kieglsdorf bis an die croatische Landesgrenze führenden Bezirksstraße II. Classe im Bezirke Mann in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe. (Beilage Nr. 105. — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 55, betreffend die Erhebung der Straße „von der Pfenzclausse abwärts über Wildalpen-Palfau nach Großreifling“, zur Bezirksstraße I. Classe. (Beilage Nr. 106. — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend die Auflassung der Pöltschach-Gonobitzer-Oberdöllitzer Bezirksstraße I. Classe in der Strecke vom Beginne derselben an der Pöltschach-Mohititzer Bezirksstraße I. Classe, d. i. von Kilometer 0 bis zur Einmündung ersterer Straße in die Reichsstraße in Gonobitz, d. i. bis Kilometer 15.044 als Bezirksstraße I. Classe und Erklärung dieser Strecke als Bezirksstraße II. Classe. (Beilage Nr. 107. — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ferman und Genossen, Beilage Nr. 88, betreffend das Höferecht. (Beilage Nr. 110. — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 37 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 21. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Giesflau im Gerichtsbezirke Eisenerz um nachträgliche Bewilligung der im Jahre 1891 ohne höhere Genehmigung eingehobenen 75percentigen Gemeindeumlage. (Beilage Nr. 67. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Laupitz im Gerichtsbezirke Fzdning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 82 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 40. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Zuerkennung höherer Activitäts-Zulagen an verdienstvolle Professoren an den Landes-Mittelschulen. (Beilage Nr. 79. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

Vorsitzender: Se. Exc. Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach. Schriftführer: Josef Probojst und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: K. k. Statthaltereirath Dr. Franz Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer **Probojst** (liest):

„Petition Nr. 159 der Grundbesitzer Theresia Kappel, Franz Pirchegger und Georg Ebner um Herstellung von Uferdichungsbauten an der Mürz. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Pirchegger.)

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Landescultur-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 14. Sitzung der III. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 19. April 1893.

Das stenographische Protokoll über die 13. Sitzung der III. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 18. April 1893.

Das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung der III. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 19. April 1893.

Das stenographische Protokoll über die 15. Sitzung der III. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 20. April 1893.

Das stenographische Protokoll über die 16. Sitzung der III. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 21. April 1893.

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung von Theuerungsbeiträgen an den ersten und zweiten Assistenzarzt der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie an den Primararzt der Landes-Irrenfienchenanstalt Schwanberg. (Beilage Nr. 111.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kaltenecker und Genossen (Beilage Nr. 87) auf Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht arariischer Straßen und Wege. (Beilage Nr. 112.)

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Systemisirung zweier Concepts-Practicantenstellen im landschaftlichen Secretariate. (Beilage Nr. 113.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 18), betreffend die Förderung der Errichtung von Vorschusscassen nach dem System Fr. W. Raiffeisen. (Beilage Nr. 114.)

Antrag des Abgeordneten Koller und Genossen wegen Verstaatlichung der Südbahn. (Beilage Nr. 115.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Einhebung einer Gebühr von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 116.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in Leoben. (Beilage Nr. 117.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 150.000 fl. (Beilage Nr. 118.)

Bericht des Landes-Weincultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. (Beilage Nr. 36, pag. 101—105.) (Beilage Nr. 119.)

Bericht des Landes-Forst- und Fischereiausschusses über das Fischereigesetz und über die Ablösung der Fischereirechte. (Beilage Nr. 36, pag. 78—80.) (Beilage Nr. 120.)

Bericht des Landes-Forst- und Fischereiausschusses über Jagdangelegenheiten. (Beilage Nr. 36, pag. 77 und 78.) (Beilage Nr. 121.)

Anträge des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Anträge des Landes-Forst- und Fischereiausschusses über Petitionen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Ich stelle den Antrag, daß die heute aufliegenden Berichte des Landes-Ausschusses, und zwar:

Beilage Nr. 111: Bericht mit dem Antrage auf Gewährung von Steuerungsbeiträgen an den ersten und zweiten Assistentenarzt der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie an den Primararzt der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg;

Beilage Nr. 113: Bericht wegen Systemisirung zweier Concepts-Practicantenstellen im landschaftlichen Secretariate;

Beilage Nr. 116: Bericht über das Ansuchen der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Einhebung einer Gebühr von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband;

Beilage Nr. 117: Bericht über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeinde-Friedhof in Leoben;

Beilage Nr. 118: Bericht über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 150.000 fl., dringlich behandelt werden.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Ich stelle den weiteren Antrag, daß die Beilagen Nr. 111 und 113 dem Finanz-Ausschusse und die Beilagen Nr. 116, 117 und 118 dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß die Beilage Nr. 115, betreffend den Antrag wegen Verstaatlichung der Südbahn, dringlich behandelt und auf die heutige Tagesordnung gesetzt werde.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Dečko an Se. Excellenz den Herrn Statthalter ist zurückgezogen worden.

Ich bringe dem Landtage zur Kenntniß, daß der Obmann des Petitions-Ausschusses an mich ein Schreiben gerichtet hat, worin er mittheilt, daß zwei Mitglieder des Petitions-Ausschusses dauernd beurlaubt sind, und daß er auf Grundlage des § 15 der Geschäftsordnung wünscht, daß die Neuwahl bezüglich beider Mitglieder statfinde, damit der Ausschuß beschlußfähig werde.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Wahl zweier Mitglieder in den Petitions-Ausschuß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen. (Zustimmung.)

Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Koller und Genossen, wegen Verstaatlichung der Südbahn. (Beilage Nr. 115.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Koller seinen Antrag zu begründen.

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Wiederholt hat sich der hohe Landtag mit der Frage der Verstaatlichung der Südbahn beschäftigt und wurde auch in seiner letzten Session über Antrag meiner Person und Genossen der nahezu gleichlautende und eingehend begründete Antrag vom hohen Hause angenommen.

Der seither verflossene Zeitraum hat nun ebenfalls keine Aenderung der Sachlage nach sich gebracht und sind somit eigentlich die Erwägungen und Verhältnisse, welche die Stellung eines derartigen Antrages gebieten, genau dieselben geblieben, wie ehemals, daher zur Begründung des Antrages nichts Kennenswerthes beizufügen ist.

Die Symptome für eine energische Lösung dieser Frage seitens der Staatsverwaltung sind nahezu gänzlich verschwunden und seit längerer Zeit ist überhaupt in

den maßgebenden Kreisen von einer Verstaatlichung keine Rede mehr, und zwar weder von der Südbahn, noch von der Nordbahn.

Nur von den zunächst Betheiligten wird der Gegenstand auch heute noch auf das Eifrigste ventilirt, nachdem die Verstaatlichung der Südbahn eben eine Existenzbedingung für dieselben bildet.

Das Land Steiermark leidet nach wie vor in seinen Haupttheilen unter jenen Uebelständen, welche das gemischte System der Privatbahnen neben den Staatsbahnen zur Folge haben muß. (Abg. Pfrimer: Sehr richtig!)

Durch das Hinzutreten eines neuen Factors, das ist die noch immer in Aussicht genommene Einführung der Transportsteuer, wird die Bedrängniß der zur Südbahn gravitirenden Producenten nur noch mehr erhöht. Bei Einführung der Transportsteuer würden die Transportpreise, welche ohnehin auf der Südbahn eine für eine Haupttransportlinie übergroße Höhe, insbesondere nach dem neuen Reformtarife, erreicht haben, nur noch mehr gesteigert werden, während jene der k. k. Staatsbahnen voraussichtlich nur das richtige Niveau erreichen würden.

Es ist somit bei Nichtverstaatlichung der Südbahn der größte Theil von Steiermark gegenüber anderen, von Staatsbahnen durchzogenen Gebieten wesentlich benachtheiligt.

Ich kann daher wohl mit aller Berechtigung annehmen, daß mein Antrag vollständig begründet ist und bitte, denselben dem Sonder-Ausschusse für Eisenbahn-Angelegenheiten zuzuweisen.

(Der formelle Antrag auf Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß wird angenommen.)

Ich möchte bitten, daß dieser Antrag zur mündlichen Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem Eisenbahn-Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung zuzuweisen.

Es ist dies zwar ein Antrag, der vom Eisenbahn-Ausschusse zu stellen wäre, nichtsdestoweniger werde ich, wenn die Herren keine Einwendung dagegen erheben, den Antrag zur Abstimmung bringen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die Einrechnung der Dienstzeit, welche

an Landes-Lehranstalten angestellte Personen im Volksschuldienste zugebracht haben, in die Pension.
(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Den landschaftlichen Beamten und Dienern wird die Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem sie den Dienstleid abgelegt haben. Jenen Beamten, welche entweder aus dem Civil- oder Militär-Staatsdienste ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übertraten, wurde immer nach den bestehenden Vorschriften die Dienstzeit, die sie im Staatsdienste zugebracht haben, miteingerechnet.

Auch wurde mitunter solchen Beamten, die aus dem Dienste anderer Kronländer unmittelbar in den Dienst des Landes Steiermark eingetreten sind, ebenfalls eine solche Begünstigung durch Einrechnung der dort zugebrachten Dienstjahre über Beschluß des Landtages eingeräumt. Für Volksschullehrer, welche aus dem Volksschuldienste in den landschaftlichen Lehrdienst übertraten, besteht keine diesbezügliche Bestimmung und findet der Landes-Ausschuß es unbillig, daß solche Personen, die doch lange Jahre dem Lande Steiermark gedient haben, von dieser Wohlthat ausgeschlossen sein sollen.

Etwas weiteres ist aber bei der Sache zu bedenken, nämlich daß für die Volksschullehrer die Dienstzeit, welche ihnen das Recht gibt, die vollen Activitätsbezüge beim Eintritte in die Pension zu genießen, mit 40 Jahren normirt ist, während bei den landschaftlichen Lehrpersonen diese Dienstzeit nur mit 30 Jahren bemessen ist.

Es müßte also nach der Ansicht des Landes-Ausschusses, welcher einräth, daß von Seite des hohen Hauses die Bestimmung getroffen werde, die Volksschullehrer an dieser Wohlthat theilnehmen zu lassen, diesbezüglich Rücksicht genommen werden.

Der Unterrichts-Ausschuß hat die Anschauungen des Landes-Ausschusses zu den seinigen gemacht, und stellt conform mit demselben folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den an landschaftlichen Lehranstalten angestellten Lehrpersonen wird die im steiermärkischen Volksschuldienste zugebrachte Dienstzeit, wenn der Uebertritt unmittelbar und ohne Unterbrechung erfolgt, mit der Beschränkung in ihre landschaftliche Dienstzeit eingerechnet, daß vier seit Erlangung der Lehrbefähigung im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre dreien im Dienste an landschaftlichen Lehr-

anstalten zugebrachten Dienstjahren gleichzuzählen seien."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, betreffend die Ertheilung eines Brückenmauth-Privilegiums an die Ortsgemeinde Hohenmauthen für die Draubrücke zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen. (Beil. Nr. 102.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Nadcn** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Hohenmauthen hat schon im Jahre 1892 beschlossen, zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen eine hölzerne Brücke über den Draußuß zu erbauen. Die Kosten dieser Brücke wurden auf 32.000 fl. präliminirt. Die Ortsgemeinde Hohenmauthen hat für diesen Zweck von der steiermärkischen Sparcasse in Graz ein Darlehen von 24.000 fl. zugesichert erhalten, und der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 26. März 1892 über eine Petition der Ortsgemeinde Hohenmauthen derselben zu diesem Brückenbaue eine Subvention von 10.000 fl. gewährt. Diese Brücke wurde im Jahre 1892 fertiggestellt und ist mit 1. Jänner 1893 dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Die Kosten der Erbauung dieser Brücke haben sich auf 30.000 fl. belaufen. Für das aufgenommene Sparcassedarlehen per 24.000 fl. sind jährlich $4\frac{1}{2}$ Percent Zinsen und 3 Percent Amortisation, zusammen also 1.800 fl. zu bezahlen. Auf diese Weise wird das Darlehen in zwanzig Jahren amortisirt. Ueberdies berechnet die Ortsgemeinde Hohenmauthen für den Mautheinnehmer jährlich 300 fl., die jährliche Instandhaltung und den Reservefond, welcher im Falle eines Elementarereignisses nothwendig ist, mit 500 fl., so daß sich die jährlichen Auslagen zusammen auf 2.600 fl. belaufen. Die Ortsgemeinde Hohenmauthen besitzt kein Vermögen, um diese Auslagen zu bestreiten. Sie wünscht dazu ein Mauth-Privilegium auf zwanzig Jahre und proponirt den Mauthtarif:

Für 1 Person	2 fr.
" 1 Stück kleines Triebvieh	2 "
" 1 Stück großes Triebvieh	5 "
" 1 bespannten unbeladenen Wagen per Stück Zugvieh	7 "
" 1 bespannten beladenen Wagen per Stück Zugvieh	8 "
" 1 Ziehfarren oder Ziehwagen, ob beladen oder unbeladen	2 "

Sowohl das Präliminare als der Mauthtarif sind von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse als angemessen erkannt worden, und ebenso wurde das Ansuchen der Ortsgemeinde Hohenmauthen um Ertheilung eines Brückenmauth-Privilegiums für begründet erklärt. Durch dieses Privilegium wird Niemand geschädigt, weder die Ortsbewohner noch sonst Jemand, weil bisher die Seilüberfuhr, welche die Verbindung zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen hergestellt hat, ebenfalls ein solches Privilegium besessen hat. Diese Seilüberfuhr ist mit Ende des Jahres 1892 eingestellt worden, weil das Privilegium zu derselben aufgehört hat, so daß heute die Brücke allein den Verkehr zwischen Saldenhofen und Hohenmauthen vermittelt. Diese Brücke sichert die Verbindung jederzeit, nicht so wie früherzeit die Seilüberfuhr, welche zur Winterzeit oder bei Hochwasser nicht benützt werden konnte.

Aus diesen Gründen hat auch schon die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse provisorisch der Ortsgemeinde Hohenmauthen die Einhebung der Mauthgebühr gestattet. Weil aber das Land eine Subvention von 10.000 fl. zu diesem Brückenbaue beigesteuert hat, so erscheint es auch nothwendig, daß die Gebahrung über die Einnahmen dieser Brücke vom Landes-Ausschusse beaufsichtigt werde.

Der Landes-Cultur-Ausschuß hat sich dem Antrage des Landes-Ausschusses accommodirt und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Hohenmauthen wird die Einhebung einer Mauthgebühr an der von ihr an der Drau zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen im Zuge der Hohenmauthen-Saldenhofener Bezirksstraße II. Classe erbauten Draubrücke, und zwar für die Dauer von 20 Jahren, das ist bis 31. December 1912, bewilligt.

2. Bei dieser Mauth haben alle für Verarial-Mauthen nach den Mauthgesetzen bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

4. Die Ortsgemeinde Hohenmauthen ist verpflichtet, die jährliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben dieser Draubrücke dem Landes-Ausschusse zur Einsicht vorzulegen, welcher über die Sicherung des Reservefondes die Aufsicht zu führen hat."

Zum letzten Abjaze muß ich bemerken: Statt der Worte „zur Einsicht“ soll der Antrag richtiger lauten: „zur Prüfung“. So ist es im Sonder-Ausschusse beschlossen worden.

Regierungs-Vertreter Statthaltereirath Dr. **Rautner**: Hoher Landtag! Im Berichte des sehr geehrten Landes-Ausschusses ist aufgeführt, daß das Ansuchen um Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren im Sinne des Landes-Gesetzes vom 17. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 1 aus dem Jahre 1875 gestellt wurde; ich darf daher voraussetzen, daß die im Sinne dieses bezogenen Gesetzes, sowie im Sinne des § 17 des Straßen-Gesetzes erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu dem zu fassenden Landtags-Beschlusse eingeholt werden wird, und wäre vom Regierungsstandpunkte aus nichts weiter zu bemerken.

Ich möchte mir nur erlauben, zu Punkt 3 des Antrages eine kurze Bemerkung zu machen.

Nach diesem Punkte 3 wäre der Mauthtarif in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse erst zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1874, sowie das früher erwähnte Straßen-Gesetz haben die Feststellung der bezüglichen Tarife und der Mauthbefreiungen der Beschlußfassung des hohen Landtages vorbehalten, welche Beschlußfassung dann die kaiserliche Genehmigung zu erhalten hätte; es würde daher gewissermaßen den Anschein haben, als ob die gesetzgebenden Factoren sich des Rechtes der Feststellung der Gebühren begeben würden, wenn es der Landesstelle überlassen bleibt, diese Gebühren erst zu vereinbaren.

Es dürfte sich daher sehr empfehlen, entweder den Gebührentarif hier gleich beizufügen und den Beschluß des Landtages gleich auf denselben auszudehnen, oder wenigstens eine Änderung im Ausdruck „zu vereinbarenden Ausmaße“ eintreten zu lassen.

Beides ist ganz gut möglich; denn die Gebühren sind bereits der Statthalterei vom geehrten Landes-Ausschusse proponirt und auch für angemessen bezeichnet worden.

Die Grundsätze zur Beschlußfassung von Seite des Landtages sind also gegeben; sollte man aber in diesem Einvernehmen, welches mit der k. k. Statthalterei gepflogen worden, vielleicht eine Vereinbarung erkennen, so würde sich der Ausdruck anwenden lassen: „in dem zwischen der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse vereinbarten Ausmaße festzusetzen“.

Richtig wäre es, wenn der Gebührentarif selbst hineingenommen würde, weil auch dieser Tarif öffentlich kundgemacht werden muß, indem nach § 17 des Straßen-Gesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten in dieser Richtung, nämlich in Betreff der Befreiung und Einhebung von Mauthgebühren der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt und es nothwendig ist, daß die Kundmachung jener Gebühren auch stattfindet, über welche

entschieden wird; ich würde daher empfehlen, daß in dieser Richtung eine kleine Aenderung eintritt.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Wenn ich den Herrn Regierungsvertreter richtig verstanden habe, so wünscht er, daß bei Punkt 3 der Ausdruck „im vereinbarten Ausmaße“ in den Context dieses Beschlusses hineingenommen werde.

Da möchte ich nun zu berücksichtigen geben, daß der jetzige Standpunkt der Statthalterei ganz verschieden ist von dem Standpunkte, wie er durch Jahrzehnte gehandhabt wurde, und daß der Landes-Ausschuß und der Landescultur-Ausschuß factisch nicht wissen können, was in diesem Jahre die Ansicht der Statthalterei ist und was sie in einem anderen Jahre war; dadurch werden die Conflictte heraufbeschworen, die wir schon dieser Tage gehabt haben, wie Seine Excellenz der Herr Statthalter gesprochen hat.

Wie das Landes-Gesetz vom Jahre 1866 in Geltung war, so sagte der § 17: „die Tarife und Mauthbefreiungen sind durch das Landesgesetz festzustellen“, und schon damals hat man mit Consequenz den beantragten Passus hineingenommen.

So wird im Landtags-Beschlusse vom 13. October 1874 der Bezirksvertretung Pettau das Recht der Einhebung von Mauthgebühren an der Brücke bei Ankenstein ertheilt und der Artikel 3 sagt, daß der Tarif der Mauthgebühren von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen sei.

Weiter heißt es im Landtags-Beschlusse vom 24. April 1875 bezüglich des Mauth-Tarifes bei der Murrbrücke zwischen Ralsdorf und Fernitz, daß der Mauth-Tarif einverständlich mit der k. k. Statthalterei festzustellen sei.

Alle diese Beschlüsse haben anstandslos die Allerhöchste Sanction erhalten.

Nun kommen wir zu dem, was jetzt in Geltung ist.

Der Landtagsbeschluß vom 9. Jänner 1886 sagt bezüglich der Gairach-Römerbader-Straße im Artikel 3, daß der Mauthtarif in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen ist; wir haben also in Consequenz dessen, was durch Jahrzehnte gehandhabt wurde, das gethan, und wenn heute von der k. k. Statthalterei wieder eine andere Meinung zur Geltung gebracht wird, so kann der Landes-Ausschuß und der Landescultur-Ausschuß nichts dafür, wenn heute diese Meinung und morgen eine andere gilt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Nadey**: Der Sonder-Ausschuß hat sich bei Prüfung dieser Vorlage, auch was den Antrag Punkt 3 anbelangt, den der Herr Regierungsvertreter als nicht im Gesetze begründet bezeichnet hat,

ganz so nach den Intentionen gehalten, wie sie eben der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Schmiderer dargestellt hat, und ich glaube, daß der Punkt 3 ebenfalls im Gesetze begründet erscheint. Ich wäre also nicht in der Lage, mich einem anderen Antrage zu accommodiren, und muß auf der wortgetreuen Wiedergabe desselben bestehen.

Landeshauptmann: Nachdem kein Antrag auf Abänderung gestellt wurde, werde ich den Antrag des Sonder-Ausschusses mit dem, daß im Punkte 4 statt „zur Einsicht“ die Worte: „zur Prüfung“ zu stehen kommen, zur Abstimmung bringen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Hohenmauthen wird die Einhebung einer Mauthgebühr an der von ihr an der Drau zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen im Zuge der Hohenmauthen-Saldenhofener Bezirksstraße II. Classe erbauten Draubrücke, und zwar für die Dauer von 20 Jahren, das ist bis 31. December 1912 bewilligt.

2. Bei dieser Mauth haben alle für Ararial-Mauthen nach den Mauthgesetzen bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

4. Die Ortsgemeinde Hohenmauthen ist verpflichtet, die jährliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben dieser Draubrücke dem Landes-Ausschusse zur Prüfung vorzulegen, welcher über die Sicherung des Reservefondes die Aufsicht zu führen hat.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, betreffend die Auflassung nachstehender Straßenstrecken als Bezirksstraßen I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraßen II. Classe, und zwar:

1. der Wildon-Stainzer Bezirksstraße I. Classe von der Abzweigung der zum Bahnhofs Preding-Wiefelsdorf führenden Bahnhofzufahrtsstraße, das ist bei Kilometer 12.964 bis zur Einmündung in die Graz-Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Kilometer 23.775, und

2. der Graz-Stainz-Deutschlandsberger Bezirksstraße I. Classe von der Abzweigung der Bahnhofzufahrtsstraße zum Bahnhofs Lannach, das ist bei Kilometer 14.580 bis zur Abzweigung der Wildon-Stainzer Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Kilometer 23.479.

(Beilage Nr. 103.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne):

Höher Landtag! In der Beilage 50 beantragt der Landes-Ausschuß die Auflassung zweier Bezirksstraßenstrecken, nämlich Stainz-Wiefelsdorf und Stainz-Lannach als Bezirksstraßen I. Classe und Einreihung derselben in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe.

In den wiederholt gefaßten Beschlüssen des Landtages ist es immer zur Bedingung gemacht worden, daß nach Eröffnung der Bahn Stainz-Wiefelsdorf die Straßenstrecken, welche längs der Bahn führen, als Bezirksstraßen I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraßen II. Classe erklärt werden, um die bisher vom Lande gezahlte Subvention im Betrage per 4.000 fl. in Erparung zu bringen.

Es handelt sich nur um die Einreihung der Straßenstrecken Stainz-Wiefelsdorf und Stainz-Lannach in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe, während die Zufahrtsstraße zum Bahnhofs Preding-Wiefelsdorf als Bezirksstraße I. Classe zu belassen wäre, weil bezüglich der letzteren Strecke eine Aenderung der Verkehrsverhältnisse durch die Eröffnung der Localbahn nicht eingetreten ist und die Gründe, welche den hohen Landtag im Jahre 1877 zu seinem Beschlusse wegen Erklärung dieser Straßenstrecke zur Bezirksstraße I. Classe bestimmten, auch jetzt noch fortbestehen.

Nachdem die Localbahn Stainz-Wiefelsdorf bereits am 6. November 1892 eröffnet und dem Verkehre übergeben wurde, diesen Verkehr auch anstandslos vermittelt, stellt der Landes-Cultur-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Von der Wildon-Stainzer Bezirksstraße I. Classe wird die mit dem Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 18. April 1877 in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereihte Strecke von der Abzweigung der zum Bahnhofs Preding-Wiefelsdorf führenden Bahnhofzufahrtsstraße, das ist bei Kilometer 12.964 bis zur Einmündung in die Graz-Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirks-

straße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Kilometer 23.715 — und

2. von der durch das Landes-Gesetz vom 3. October 1868, L.-G.-Bl. 1869, Nr. 14, unter Art. I, Nr. 4, als Bezirksstraße I. Classe erklärten Grazer Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirksstraße die Strecke von der Abzweigung der Bahnhofzufahrtsstraße zum Bahnhofs Lannach, das ist bei Kilometer 14.580 bis zur Abzweigung der Wildon-Stainzer Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Kilometer 23.479 —

als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt, und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, betreffend die Erhöhung der Mauthgebühr an der einem Privat-Consortium in Lebring gehörigen Brücke über die Mur. (Beilage Nr. 104.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Landescultur-Ausschusses Dr. **Nadey** (von der Tribüne):

Hocher Landtag! In der Gemeinde Lebring besteht über den Murfluß eine Brücke, welche Eigenthum eines Privat-Consortiums ist.

Dieses Privat-Consortium besitzt eine Brückenmauth, und zwar für 1 Stück Zugvieh 5 Kreuzer, für ein schweres Treibvieh 2½ Kreuzer, für ein leichtes Treibvieh 1½ Kreuzer und für Fußgeher 2 Kreuzer.

Diese Brückenmauth oder das Erträgniß derselben hat genügt zur Deckung der Erhaltungskosten und es war ein kleiner Ueberschuß da zur Verzinsung und Amortisirung des Anlagecapitals, welches 9.000 fl. beträgt.

Das genügte bis zur Regulirung der Mur.

Durch die Regulirung der Mur ist aber die Brücke bedeutend gefährdet worden, indem das Flußbett immer mehr vertieft, der Wasserlauf beschleunigt, dessen Gewalt verstärkt und in Folge dessen ein Toth nach dem andern unterspült wurde.

Da die Erhaltung von Jahr zu Jahr kostspieliger wurde, so konnte von der Amortisation des Anlagecapitals keine Rede sein.

Das Unglück wollte noch, daß die Brücke durch die Hochwässer am 9. und 10. September 1892 derart

schadhaft wurde, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz die Benützung derselben verboten hat.

Nachdem das Consortium kein Vermögen zur Wiederherstellung, welche mit 3.172 fl. 50 kr. veranschlagt war, bebesen hat, so wollte daß Consortium die Brücke einfach nicht mehr herstellen, sondern dieselbe dem Verfall preisgeben.

Der Bestand der Brücke ist aber nicht nur für die Gemeinde Lebring, sondern auch für die Bezirke Wildon und Kirchbach von großem Werthe, weil die Communication über die Mur nur durch diese Brücke vermittelt wird.

Das Consortium hat die Erhaltungskosten nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf 760 fl. bewerthet, während das Mautherträgniß bisher 859 fl. abwarf, so daß weder die Verzinsung, noch die Amortisation ermöglicht ist; diese Brücken-Genossenschaft hat daher das Ersuchen gestellt, es möge ihr zur Deckung der Verzinsung des Anlagecapitals und der Amortisation desselben das Mauthprivilegium um ein Kleines erhöht werden, und zwar für 1 Stück Zugvieh um einen Kreuzer und bei den übrigen Posten um je einen halben Kreuzer.

Sowohl die k. k. Statthalterei, als auch der Landes-Ausschuß haben sich mit dieser Erhöhung einverstanden erklärt, weil sonst Niemand vorhanden gewesen wäre, der die Brücke wieder hergestellt hätte, um dieselbe für die Zukunft zu erhalten.

Der Landescultur-Ausschuß hat sich dieser Ansicht angeschlossen und stellt in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Eigenthümern der Lebringer Murbrücke in der Gemeinde Lebring, politischer Bezirk Leibnitz, wird die Bewilligung ertheilt, in Ausübung der ihnen bis Ende December 1894 verliehenen Concession zur Einhebung der Brückenmauth an der Lebringer Murbrücke gegen den bisherigen Tarif erhöhte Mauthgebühren einheben zu dürfen, und zwar:

Für 1 Stück Zugvieh 6 fr.

„ 1 schweres Treibvieh 3 „

„ 1 leichtes „ 2 „

und für einen Fußgeher 2½ „

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend die Einreihung der von Rann über Dobova, Kieglsdorf bis an die croatische Landes-

grenze führenden Bezirksstraße II. Classe im Bezirke Rann in die Kategorie der Bezirksstraßen

I. Classe. (Beilage Nr. 105.)

Ich erjuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Wie bereits im Berichte des Landes-Ausschusses hervorgehoben wurde, handelt es sich hier um eine ziemlich stark befahrene Straße, welche von großer Wichtigkeit für den Verkehr ist. Weil dem Bezirke Rann die Erhaltung dieser Straße schwer fällt, hat sich der Bezirks-Ausschuß mit der Bitte an den Landtag gewendet, daß diese Straße in einer Länge von 8.220 Kilometer zur Bezirksstraße I. Classe erhoben werde. Mit Rücksicht darauf, daß der Bezirk Rann zu den ärmeren Bezirken gehört und überdies durch die Reblaus die Bevölkerung großen Schaden zu erleiden hat, die genannte Straße einen nicht unbedeutenden Verkehr zwischen Croatien und Steiermark vermittelt, viele Gemeinden mit einer dichten Bevölkerung dabei interessiert sind und dem Lande kein großes Opfer auferlegt wird, weil die Subvention, welche das Land jährlich zu leisten haben wird, 350 fl. ausmacht, stellt der Landescultur-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die im Bezirke Rann gelegene, von der Stadt Rann über die Orte Ternje, Brückl, Dobova, Kieglsdorf bis an die croatische Landesgrenze führende Bezirksstraße II. Classe wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, betreffend die Erhebung der Straße „von der Presenyclause abwärts über Wildalpen-Palsau nach Großreifling“, zur Bezirksstraße I. Classe.** (Beilage Nr. 106.)

Ich erjuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Wie bereits in dem Berichte des Landes-Ausschusses ausführlich dargestellt erscheint, ist die Einreihung dieser Straße als Bezirksstraße I. Classe eine naturgemäße Consequenz des Beschlusses des hohen Landtages vom 4. November 1889, nachdem

die anschließende Straße Gufwerk-Weichselboden-Presenyclause vom hohen Landtage bereits zur Bezirksstraße I. Classe erhoben wurde und die neu zu kategorisirende nur eine Fortsetzung derselben bildet.

Die Kosten der Erhaltung wurden von der alpinen Montan-Gesellschaft, später von dem Religionsfonde als Rechtsnachfolger derselben getragen.

Die k. k. Forst- und Domänenverwaltung lehnt die fernere Erhaltung dieser Straße ab und es muß daher für die Erhaltung dieser Straße Vorsorge getroffen werden.

Nach den vom Landesbauamte gepflogenen Erhebungen betragen die jährlichen Erhaltungskosten dieser Straße bei einer Gesamtlänge von 41.111 Kilometer 11.310 fl.

Nachdem der Landes-Ausschuß mit der k. k. Forst- und Domänenverwaltung der Religionsfondsgüter einen ziemlich günstigen Vertrag abgeschlossen hat, nach welchem die Forst- und Domänenverwaltung einen Beitrag von mehr als 25 Percent zu leisten hätte, stellt der Landescultur-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von der Presenyclause abwärts über Wildalpen, Palsau nach Großreifling führende Straße in den Bezirken Mariazell und St. Gallen wird bis zu ihrer Einmündung in die Eisenstraße von der Großreiflinger Ennsbrücke als Bezirksstraße I. Classe erklärt und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Wenn ich zu diesem Gegenstande das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich darum, weil diese Straßenstrecke eine Fortsetzung der Bezirksstraße von Mariazell bis zur Presenyclause ist, zu welcher ich seinerzeit im hohen Landtage die Anregung gegeben habe. Durch diese Strecke wird ein Communicationsmittel geschaffen, welches das schönste Alpengebiet unseres Landes dem allgemeinen Verkehre erschließt.

Es wird dadurch jene Calamität beseitigt werden, welche sehr häufig die Reisenden und Touristen, welche jenen Strazenzug aufgesucht haben, um über diese Route vom Ennsthal in das Mariazeller Gebiet zu gelangen, getroffen hat, weil an den verschiedensten Stellen jenes Strazenzuges Warnungstafeln standen, daß ohne Gefährdung der persönlichen Sicherheit diese oder jene Stelle nicht passirt werden kann. Ich glaube, daß das Land durch die Erhebung dieses Strazenzuges zu einer Bezirksstraße I. Classe einen wohlthuenenden Beschluß faßt, der auch eine wohlthuende Wirkung für jene Gegenden erzielen wird; denn es ist nicht selten geschehen, daß

Fremde sich über die bisherigen Zustände des Verkehrs-
wesens und der Straßen in jenen Gegenden in ver-
schiedenen Witzblättern lustig gemacht haben, so daß
z. B. bei einer schadhafte Brücke von Hieselau gegen
Admont, welche für den öffentlichen Verkehr abgesperrt
werden mußte, weil ein Gefährte durchgebrochen und
hinuntergefallen ist, ein Fremder auf die Tafel ge-
schrieben hat:

„Ueber Brucka gonga,
Brucka brocha,
Obi gfolia
Und dasoffa.“
Hoch Etyria!

So, meine Herren, haben sich Fremde über die
fürsorgliche Thätigkeit des Landes-Ausschusses und des
hohen Landtages auf dem Gebiete des Communications-
wesens lustig gemacht. Ich glaube, daß dieser heutige
Beschluß, wenn ihm der Landtag nach meiner Ueber-
zeugung zustimmen wird, jenen Leuten das Handwerk
legen wird, die sich über unsere Verkehrsanstalten so
lustig machen.

Leider muß ich noch eines Umstandes erwähnen:
Es wurde mir nämlich eine Petition mit dem Ansuchen
überreicht, daß diese Straßenstrecke nicht nach Groß-
Reifling, sondern zu der Eisenbahnstation Laml führend
gewünscht werde, weil die Straßenstrecke etwas verkürzt
wird, und weil der Postverkehr von Wildalpen über
Gams nach Hieselau besteht und dort auch für die Zu-
kunft bestehen bleiben wird, während sie jetzt befürchten,
daß durch die beantragte Strecke der Verkehr von Hieselau
ab- und nach Groß-Reifling gelenkt würde.

Es läßt sich in dieser Sache nichts mehr machen,
nachdem der Religionsfond seinen Beitrag zu der fort-
dauernden Erhaltung der Bezirksstraße von der Be-
dingung abhängig gemacht hat, daß diese Straßenstrecke
von Wildalpen über Balfau nach Groß-Reifling geführt
würde, und da dieser Beitrag nur unter der vorange-
führten Bedingung zugesichert ist, ist man nicht mehr
in der Lage, von dieser Bedingung abzugehen und die
andere Variante nach Laml in Erwägung zu ziehen.

Mit Rücksicht auf diese Thatsache bitte ich den
hohen Landtag, dem Antrage des Landesculturaus-
schusses, so wie derselbe vorliegt, seine Zustimmung geben
zu wollen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatte Sutter: Nachdem der Herr Vor-
redner nur den Antrag des Landesculturaus-
schusses, so habe ich nichts weiter beizufügen und
möchte nur bemerken, daß im Antrage sich ein Druck-
fehler befindet; es soll nämlich nicht heißen „von der

Großreiflinger-Ebnzbrücke“, sondern „vor der Großreif-
linger Ebnzbrücke“.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag noch-
mals zu verlesen.

Berichterstatte Sutter (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von der Presenyclause abwärts über
Wildalpen, Balfau nach Großreifling führende
Straße in den Bezirken Mariazell und St. Gallen
wird bis zu ihrer Einmündung in die Eisenstraße
vor der Großreiflinger Ebnzbrücke als Bezirksstraße
I. Classe erklärt und der Landes-Ausschuß mit der
Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Landesculturaus-
schuß stellt ferner folgenden
Antrag:

„Die Petition Nr. 102 der Gemeinden Gams,
Oberreith, St. Gallen, Weizenbach, Altenmarkt,
Laml, Hieselau, in Angelegenheit der Straße
Presenyclause-Weizenbach, resp. Hieselau-Laml, wird
abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landesculturaus-
schusses über den
Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51,
betreffend die Auflassung der Pöltischach-Gono-
biker-Oberdollitscher Bezirksstraße I. Classe in der
Strecke vom Beginne derselben an der Pöltischach-
Kohitscher Bezirksstraße I. Classe, d. i. von Kilo-
meter 0 bis zur Einmündung ersterer Straße in
die Reichsstraße in Gonobitz, d. i. bis Kilometer
15.044 als Bezirksstraße I. Classe und Erklärung
dieser Strecke als Bezirksstraße II. Classe.** (Bei-
lage Nr. 107.)

Ich erjuche den Herrn Berichterstatte, die Ver-
handlung einzuleiten.

**Berichterstatte des Landesculturaus-
schusses Sutter**
(von der Tribüne): Wie bereits im Berichte des
Landes-Ausschusses dargestellt wurde, war es eine
der Bedingungen für den Bau der Localbahn Pöltischach-
Gonobitz, daß nach Eröffnung dieser Bahn die längs
der Bahn führende Bezirksstraße I. Classe aufgelassen
und in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe ein-
gereiht werde. Nachdem diese Bahn Ende 1892 dem
Verkehre übergeben wurde und letzteren anstandslos ver-
mittelt und nach den bestehenden Vorschriften die längs
einer Bahn führende Straße nicht als Bezirksstraße
I. Classe subventionirt werden kann, stellt der Landes-

cultur-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Von der durch das Landesgesetz vom 3. October 1868 (Nr. 14, L.-G.-Bl. de 1869) unter Artikel I, Nr. 13, als Bezirksstraße I. Classe erklärten Zweigstraße von Pöltjach über Gonobitz nach Oberdollitz wird die Strecke vom Beginne dieser Straße an der Pöltjach-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe, d. i. von Kilometer 0 bis zur Einmündung ersterer Straße in die Reichsstraße in Gonobitz, d. i. bei Kilometer 15.044, als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. Windischgraz): Ich habe mir nur deshalb das Wort genommen, um eine mit dem vorliegenden Antrage indirect im Zusammenhange stehende Angelegenheit zur Sprache zu bringen, nämlich die Straße von Gonobitz nach Oplotitz, welche nur eine Gemeindefstraße und im schlechten Zustande ist. Diese Straße verbindet Oplotitz, einen sehr betriebsamen Ort, der eine bedeutende Glasfabrik besitzt und großen Holzverkehr mit dem Bachergebirge vermittelt, mit Gonobitz und, nachdem nun dort eine Landesbahn, nämlich die von Gonobitz nach Pöltjach fertiggestellt und in Betrieb gesetzt ist, so ist es von großer Wichtigkeit, daß auch die Straße von Oplotitz nach Gonobitz entsprechend hergestellt und zu einer Bezirksstraße erhoben wird. Ich möchte deshalb das Ersuchen an den Landes-Ausschuß richten, daß er dieser, für die dortige Bevölkerung so hoch wichtigen Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und trachten möge, daß dieser Straßenzug ehemöglichst und in entsprechender Weise hergestellt werde.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Die Anregung des Herrn Dr. Starke ist im Landes-Ausschuße, respective im Landes-Bauamte erwogen worden, nachdem es im Interesse einer Landesbahn liegt, daß wir derselben Saugadern zuführen, und eine solche ist die von Herrn Dr. Starke angeregte Straße, und hoffe ich schon im nächsten Landtage diesbezüglich Bericht erstatten zu können.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Landes-Ausschusses hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Zeman und Genossen (Beilage Nr. 88), betreffend das Höferecht. (Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Nadey** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Antrag des Abgeordneten Zeman, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, den Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Höferecht) in der nächsten Session einzubringen, oder von der hohen Regierung die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes zu erwirken, wurde dem Landes-Ausschuße zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Landes-Ausschuß hat sich die Frage vorgelegt, ob ein solches Gesetz nothwendig und für das Land nützlich erscheinen wird.

Vor dem Jahre 1848 hatte der Bauer geringe Baarzahlungen; er brauchte keine Gemeinde-, keine Bezirks- und keine Landesumlage in Geld zu bezahlen; die Grund- und Gebäudesteuern waren gering, die Gemeinde- und Bezirkskosten deckte er durch Naturalleistungen.

Im Hause selbst bestand eine kleine Hausindustrie; die Hausleinvand und der Loden wurden zu Hause gemacht und so die Auslagen erspart. Der Grundbesitz durfte nicht zerstückelt werden; der älteste Sohn übernahm die Besitzung und war in Folge dessen militärfrei. Die Besitzungen selbst waren zu jener Zeit gering im Werthe, so daß an Erbschaften für die übrigen Geschwister kleine Beträge entfallen sind, welche bei einigem Fleiß und einiger Sparsamkeit mit der Zeit aus den Erträgen des Grund und Bodens gedeckt werden konnten.

Seit der Zeit der Grundlastenablösung ist jedoch Alles dies anders geworden. Die Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen, Schnkostenbeiträge, Grundablösung, Alles mußte plötzlich in Geld geleistet werden. Auch die Hausindustrie mußte einem gewissen Luxus Platz machen; heute besteht im Hause keine Leinvand-erzeugung, die Bäuerin kann in der Regel nicht mehr spinnen. Der Besitz selbst ist seit den sechziger Jahren an Werth außerordentlich gestiegen. Ein Besitz von beispielsweise 600 fl. im Werthe der damaligen Zeit, ist bis auf 6.000 fl. und darüber im Werthe gestiegen. Die Erbschaften sind in Folge dessen selbstverständlich größer ausgefallen und auf die Besitzungen sichergestellt worden; der Eigentümer konnte dieselben nicht leisten, konnte nicht zahlen und es hat sich öfters ereignet, daß bei zwangsweisem Verkaufe der Besitzer ganz leer ausging, während die übrigen Geschwister mit den sichergestellten Erbschaften gedeckt erschienen. Die Realitäten sind seit der Zeit wieder an Werth gesunken, das Getreide hat keinen Wert und die Concurrenz mit Amerika

und Rußland bringt es dahin, daß es sich nicht lohnt, Getreide zu bauen, weil die Kosten nicht gedeckt werden.

Große Calamitäten haben sich in weinbautreibenden Gegenden im Unterlande gezeigt; dort lohnt es sich schon lange nicht mehr, die Kosten für den Weinbau zu erschwingen.

Allein das Unglück ist dort insoferne größer, weil viele Parzellen, wo Weinbau betrieben wird, zu anderen Culturzwecken gar nicht geeignet erscheinen. Der Bauer ist heutzutage in vielen Gegenden schon zu Grunde gerichtet und, wo er noch aufrecht besteht, eilt er dem Untergange entgegen. Ich glaube, daß die Landesvertretung diese Calamitäten sich wohl vor Augen halten und sich nicht verschließen soll, dem Bauer zu helfen, wenn ihm überhaupt noch zu helfen ist, und zwar auf eine Weise, die ihm wirklich Hilfe bringt.

Eine solche Hilfe dürfte in der Einführung des Höferechtes bestehen; dieses Höferecht hat sich in anderen Ländern, wo es eingeführt ist, gut bewährt. In Hannover bewahrt das Höferecht den Besitzstand des Bauers; der kluge und praktische Amerikaner hat dasselbe ebenfalls schon eingeführt; es scheint, daß es also doch nothwendig ist und nützlich für das Landvolk wirkt.

Das Reichsgesetz vom 1. April 1889, Nr. 52, stellt die allgemeinen Grundsätze auf, innerhalb welcher es den Ländern der österreichischen Monarchie freisteht, solche Höferechte nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu beschließen. Der Sonder-Ausschuß glaubt daher, daß es zweckmäßig erscheint, wenn dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Ferman dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung, Verhandlung und Berichterstattung zugewiesen werde und stellt den Antrag (liest):

„Der Antrag des Abgeordneten Ferman, betreffend die Erlassung eines Höferechtes, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über die praktische Durchführbarkeit dieses Gesetzes im Wege der Bezirksvertretungen und der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, oder auf sonst geeignet erscheinende Weise die entsprechenden Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben dem Landtage in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Es ist selbstverständlich, daß ich für den Antrag, wie er Ihnen hier vorliegt, stimmen werde; nur möchte ich bei dieser Gelegenheit den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß außer den hier vorgeschriebenen Erhebungen durch die Bezirksvertretung, durch die Landwirthschafts-Gesellschaft und so weiter allerdings jene weiteren Erhebungen, wie

ich mir dieselben denke, auch nicht ausgeschlossen sind, weil hier auch steht, daß derselbe außer den ihm sonst in geeignet erscheinender Weise zu pflegenden Erhebungen auch noch weitere Erhebungen machen kann. Es wäre interessant, genau nach statistischem Materiale zu wissen, in wie vielen Fällen von Besitzübertragungen und Besitzveränderungen in Todesfällen ein solches Gesetz und in welchem Ausmaße wirksam werden würde, nachdem das Reichsgesetz bezüglich dieser Erbtheilungs-Vorschriften bestimmt, daß das Recht, letztwillige Verfügungen zu treffen, nicht geschnälert werden darf, und mir bekannt ist, daß in den meisten Fällen von den Besitzern solcher Wirthschaften Eheverträge vorhanden sind, in welchen schon die letztwillige Anordnung enthalten ist, auf Grund welcher die Verlassabhandlungen und die Uebergaben stattfinden. Ich glaube kaum, daß es 10 Percent von sämmtlichen Nachlässen geben wird, in welchen ein derartiges Gesetz wirksam werden wird. Um aber diese Verhältnisse genau und statistisch zu wissen, wären die bezüglichlichen Erhebungen zu veranlassen, was für den Landes-Ausschuß ein Leichtes ist, nachdem ja die Grundbuchämter diesbezüglich im Wege der Regierung ersucht werden könnten, statistisches Material zu liefern. Bekanntlich hat das Reichsgesetz über die Erbtheilungsvorschriften eigentlich drei Principien aufgestellt:

1. daß das Object unter die Erben nicht räumlich vertheilt werden soll, sondern daß ein Uerbe bestimmt wird;

2. daß dem Uebernehmer ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, welches ihm gestattet, zu seinen Gunsten vom Schätzwerthe bis zu einem Drittel desselben einen Abzug zu machen und

3. daß dem Uebernehmer die gesetzliche Frist zu gestatten ist, innerhalb welcher er nicht verpflichtet ist, den Miterben ihre Erbtheile auszubezahlen zu müssen, und daß diese Frist auf nicht länger als auf drei Jahre ertheilt wird.

Ich habe seinerzeit bei Berathung dieses Gesetzes mich für ein derartiges Gesetz ausgesprochen, weil die Regierung damals selbst erklärt hat, daß sie ein Interesse an der Erhaltung des mittleren Bauernstandes hat, und daß die Regierung zu diesem Behufe einen derartigen Gesetzesentwurf seinerzeit dem Reichsrathe vorgelegt hat. Der Ausschuß, dem ich damals anzugehören die Ehre hatte, hat die Regierung dann gefragt, nachdem dieselbe erklärt hat, daß die Erhaltung des mittleren Bauernstandes im Staatsinteresse gelegen, ob dieselbe auch geneigt sei, ihrerseits zur Erhaltung dieses Elementes ein Opfer zu bringen; wenn man schon um dieses staatserhaltende Element, den mittleren Bauern-

stand zu erhalten, eine gesetzliche Bestimmung schafft, mittelst welcher die Miterben verpflichtet werden, auf einen Theil ihrer Erbschaft zu verzichten, so sollte auch die Staatsverwaltung ein Opfer bringen und auf einen kleinen Theil ihrer Einkünfte verzichten; dies wäre, daß der Besitzübernehmer nicht nach dem vollen Schätzwerthe die Uebertragungs-Gebühr zu bezahlen hätte, sondern nur jenen Betrag, welcher auf die Summe entfällt, die dem Besitzübernehmer nach Hinweglassung des $\frac{1}{3}$ -Nachlasses übrig bleibt, und da ist die Antwort vom Ministerium unter Zahl 32.208 ertheilt worden, in welcher Antwort die Finanzverwaltung erklärte, in keinem Falle unter diesen Werth herunter zu gehen.

Im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R.-G.-Bl. Nr. 49 und im Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 18, beziehungsweise § 13 vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, wird der mindeste Betrag angenommen, d. h. unter keiner Bedingung wird bezüglich der Grundlage zur Gebührenbemessung unter jenen Betrag herabgegangen, welcher das 70fache der Grundsteuer und das 60fache der Gebäudesteuer beträgt.

Nun ist mir häufig der Fall vorgekommen, daß der Vater noch bei Lebzeiten seinen Söhnen sein Anwesen um einen Preis übergibt, der niedriger ist, als das 70fache der Grundsteuer und niedriger als das 60fache der Gebäudesteuer. Die Finanzverwaltung nimmt aber nicht den Uebergabevertrag zur Grundlage der Gebührenbemessung, sondern berechnet die Gebühren nach dem 70- respective 60fachen der Grund- respective Gebäudesteuer.

Nun wäre es gerecht und billig, daß, wenn der Staat die Miterben, die Geschwister zwingt, auf einen Theil ihrer Erbschaft zu verzichten, um den Bauernstand zu erhalten, aber auch die Finanzverwaltung auf eine kleine Einnahme verzichtet, daß es wenigstens den Anschein hat, als ob die Regierung es wirklich mit der Erhaltung des Bauernstandes ernst meint.

Indem ich für diesen Antrag stimme, möchte ich den verehrten Landes-Ausschuß ersuchen, seine Erhebungen in der Richtung auszudehnen, daß auf Grund des statistischen Materiales bezüglich der durchschnittlich im Laufe von drei Jahren durchgeführten Verlosabhandlungen erhoben werde, in wieviel Procenten diese Besitzübernahmen ohne Testament, ohne Ehepacten und bei Lebzeiten ohne Urkunde stattfanden, weil sich nur auf jene Fälle diese Erbtheilungsgesetze erstrecken würden, um zu beurtheilen, ob es sich verlohnt, ein derartiges Gesetz zu schaffen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Nadey**: Nachdem sich der Herr Vorredner für den Antrag ausgesprochen hat, habe ich weiter nichts beizufügen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nadey** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten **Ferman**, betreffend die Erlassung eines Höferechtes, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über die practische Durchführbarkeit dieses Gesetzes im Wege der Bezirksvertretungen und der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft oder auf sonst geeignet erscheinende Weise die entsprechenden Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben dem Landtage in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 37 Percent für das Jahr 1893.** (Beilage Nr. 21.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Bezirksvertretung Oberwölz ist um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Höhe von 37 Percent für das Jahr 1893 eingeschritten. Es ist das eine Bezirksvertretung, welche schon öfter an den Landtag herangetreten ist. Die Steuerkraft ist eine mindere und die Instandhaltung der Bezirksstraßen absorbiert größtentheils die Einnahmen, so daß die Einhebung des begehrten Umlagepercentes gerechtfertigt ist.

Den Formalitäten des Bezirksvertretungsgesetzes wurde in allen Theilen entsprochen. Der Beschluß wurde den Gemeinden des Bezirkes kundgemacht. Dem entsprechend stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Oberwölz wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1893 zu den

ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 2 percentigen, zusammen daher einer 37 percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gieslau im Gerichtsbezirke Eisenerz um nachträgliche Bewilligung der im Jahre 1891 ohne höhere Genehmigung eingehobenen 75 percentigen Gemeindeumlage.** (Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Boisch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es handelt sich hier um einen eigenthümlichen Fall, nämlich darum, daß der hohe Landtag in die Lage versetzt wird, eine Umlage zu bewilligen, für ein Steuerjahr, welches schon längst abgelaufen ist, nämlich für das Steuerjahr 1891. Die Ortsgemeinde Gieslau hat im Jahre 1891 eine Gemeindeumlage von 75 Percent eingehoben, ohne daß hiefür ein genehmigter Landtagsbeschuß vorangegangen wäre, und zwar ist dieser Umstand nicht dem Verschulden der dortigen Gemeinde- oder Bezirksvertretung zuzuschreiben; denn aus der Actenlage ist genau ersichtlich, daß die Bezirksvertretung Eisenerz das k. k. Steueramt davon verständigte, daß die Gemeinde Gieslau eine 75 percentige Umlage einzuhoben beschloffen, daß die Bezirksvertretung eine à conto-Einhebung von 60 Percent bewilligt hat und daß die nöthigen Schritte eingeleitet werden, um einen Landtagsbeschuß bezüglich der 75 Percent zu erwirken. Das k. k. Steueramt Eisenerz hat wahrscheinlich aus Gemüthlichkeit und in der Voraussetzung, daß ohnedies die erhöhte Umlageziffer bewilligt wird, nicht die Vorschreibung der 60 Percent, sondern gleich der 75 Percent vorgenommen und von den Steuerträgern eingehoben und nur durch Zufall ist der Landes-Ausschuß darauf gekommen, daß diese Umlagen schon eingehoben sind. Der Landes-Ausschuß hat sich hierauf an die Finanz-Landes-Direction gewendet. Eine Rechtfertigung des k. k. Steueramtes liegt dem Acte nicht bei und ich bin daher nicht in der Lage, dem hohen Landtage die Motive bekannt zu geben, von welchen sich das k. k. Steueramt Eisenerz hat leiten lassen, daß es nämlich 15 Percent über die vom Bezirks-Ausschusse

bewilligten 60 Percent eingehoben hat, ohne sich um den hohen Landtag zu kümmern. Ich will nur bemerken, daß dieses Versehen nicht die autonomen Behörden trifft, sondern das Steueramt, also ein k. k. Amt, welches sich in diesem Falle geirrt hat.

Was die Ziffer betrifft, so ist nichts dagegen einzuwenden; die Formalitäten wurden genau erfüllt. Die Verzögerung, daß nicht schon im vorigen Jahre diese Umlageziffer vom hohen Landtage bewilligt wurde, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß der Landes-Ausschuß den betreffenden Act an die Gemeinde zurückgeleitet hat, und als derselbe zurückgekommen ist, war der Landtag bereits geschlossen und mußte die Angelegenheit bis auf den hentigen Tag hinausgeschoben werden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den **Antrag** (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Gieslau im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1891 die Einhebung einer 75percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen nachträglich bewilligt."

Regierungsvertreter k. k. Statthaltereirath **Dr. Lantner:** Es ist sehr bedauerlich, daß das k. k. Steueramt Eisenerz ohne Beobachtung der Vorschriften sich die Einhebung dieser erhöhten Umlage hat zu Schulden kommen lassen. Aus dem Berichte des sehr geehrten Landes-Ausschusses ist zu entnehmen, daß diesbezüglich bereits die Finanz-Landes-Direction in Graz Mittheilung erhalten hat, und es wird Sorge getragen werden, daß weder dieses Steueramt, noch ein anderes in Zukunft sich eine solche Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften zu Schulden kommen läßt.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauplik im Gerichtsbezirke Brudning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 82 Percent für das Jahr 1893.** (Beilage Nr. 40.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Dr. Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Trdnung hat bis jetzt mit einer Umlage von unter 60 Percent ihr Auslangen gefunden. Wenn sie sich veranlaßt sieht, eine Erhöhung der Umlage eintreten zu lassen, so ist die Ursache davon die, daß zur dortigen Schule ein Zubau aufgeführt wird, zu dessen Kosten die erste Rate mit 500 fl. eingestellt ist. Die Steuerkraft der Ortsgemeinde ist so gering, daß eine solche außergewöhnliche Auslage hinreicht, die finanzielle Lage der Gemeinde aus dem Gleichgewichte zu bringen und es ist die Einhebung einer höheren Gemeindeumlage daher nothwendig.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß die Gemeinde in ihrem Boranschlage die Steuervoranschreibung nach dem Borjahre angenommen hat, nämlich mit 1.220 fl., während dieselbe heuer thatsächlich 1.377 fl. 39 kr. beträgt, daher eine um einige Percent geringere Umlage genügt hätte, um den Bedarf nothdürftig zu decken.

Nachdem die Gemeinde aber für den Schulhausbau noch mehr zu zahlen haben wird, so kann es nicht schaden, wenn sich ein kleiner Cassarest zu Ende des Jahres ergibt; daher hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten nicht Anstand genommen, die Genehmigung des folgenden Antrages zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Trdnung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 22percentigen, zusammen daher einer 82percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Zuerkennung höherer Activitätszulagen an verdienstvolle Professoren an den Landes-Mittelschulen. (Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. Fürst (von der Tribüne): Hohes Haus! Der steiermärkische Landes-Ausschuß beantragt, den Professoren an den landschaftlichen Mittelschulen, welche im Genusse der dritten Quinquennalzulage stehen und sich durch bedeutende wissenschaftliche Arbeiten bemerkbar gemacht oder durch hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens ausgezeichnet haben, über Antrag der Landes-Schulbehörde die der VIII. Rangklasse der Professoren der Staats-Mittelschulen entsprechende Activitätszulage zu gewähren.

Der Sachverhalt ist folgender:

Das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales enthält im § 1, alinea III, die Bestimmung, daß die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage auf Grund ihrer besonders anzuerkennenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. Rangklasse befördert werden können.

Es bestimmt weiters die Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1874, daß die Anträge auf solche Beförderungen von Amtswegen und nur zu Gunsten besonders tüchtiger Personen aus dem Lehrstande gemacht werden können, und werden auf Grund der vorerwähnten Verordnungen alle Jahre von Seite der Landes-Schulbehörde an das k. k. Unterrichts-Ministerium Anträge auf derartige Beförderungen verdienstvoller Mittelschul-Professoren gestellt.

Die Beförderungen in die VIII. Rangklasse haben bei den k. k. Staats-Mittelschul-Professoren außer der Berechtigung zum Tragen der Uniform-Distinction den Vortheil, daß auch die Lage der Beförderten pecuniär verbessert wird.

Der Landesschulrath hat nun in Erfahrung gebracht, daß an mehreren landschaftlichen Mittelschulen Professoren sich befinden, bei denen die oben erwähnten Bedingungen eintreffen, so Eginhard Matevsič, Julius Glowacki, Arthur Casasso in Leoben, Martin Gilenssek in Pettau, Max Buchner, Dr. Hoffer und Deschmann in Graz, und hat die Beförderung derselben in die VIII. Rangklasse angeregt.

Der Landes-Ausschuß hat nicht verkannt, daß dieses Petition gerechtfertigt ist, weil im hohen Hause öfter der Grundsatz der Reciprocität der Landes- und Staatsmittelschulen ausgesprochen worden ist.

Mit der Activitätszulage der Mittelschul-Professoren hat sich das hohe Haus schon im Jahre 1873 beschäftigt und hat dieselbe in der Sitzung vom 12. December 1873 für Graz mit 300 fl., für Leoben und Pettau mit 200 fl. festgestellt.

In der vorjährigen Sitzung vom 5. April wurden die Activitätszulagen der Professoren in Leoben mit Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse in dieser Stadt von 200 fl. auf 250 fl. erhöht.

Nach der Beilage C (Schema der Activitätszulagen) zu dem Reichsgeetze vom 15. April 1873, Nr. 47, beträgt die Activitätszulage der VIII. Rangklasse in Städten über 50.000 Einwohner 360 fl., in Städten mit einer Einwohnerzahl von 10.000 bis 50.000, wozu noch Städte zu zählen sind, in welchen besondere Theuerung herrscht, 300 fl. und in Orten unter 10.000 Einwohner 240 fl.; es wären daher nach Anschauung des Landes-Ausschusses den vom k. k. Landes-Schulrathe besonders namhaft gemachten Professoren, welche das 3. Quinquennium erreicht und besonders verdienstlich gewirkt haben, die Activitätszulagen, und zwar den Professoren der Landes-Oberrealschule in Graz von 300 fl. auf 360 fl., den Professoren des Landes-Gymnasiums in Leoben von 250 fl. auf 300 fl. und den Professoren des Landes-Unter-Gymnasiums in Pettau von 200 fl. auf 240 fl. zu erhöhen. Hierdurch würden ihre Activitätsbezüge so erhöht, daß sie mit der VIII. Rangklasse des Staates übereinstimmen.

Dieser Antrag fußt auf dem Umstand, daß der Landtag schon mehrmals ausgesprochen hat, daß die Professoren der Landes-Mittelschulen und der Staats-Mittelschulen gleichgestellt werden sollen.

Der Unterrichts-Ausschuß hat daher die Anträge des Landes-Ausschusses zu den seinigen gemacht und beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Den Professoren an den landschaftlichen Mittelschulen, welche im Genuße der dritten Quinquennalzulage stehen und sich durch bedeutende wissenschaftliche Arbeiten bemerkbar gemacht oder durch hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens ausgezeichnet haben, kann der Landes-Ausschuß über Antrag der Landes-Schulbehörde die der VIII. Rangklasse der Professoren der Staats-Mittelschulen entsprechende Activitätszulage gewähren.

2. Der Landes-Ausschuß wird daher ermächtigt, in Stattgebung solcher Anträge des Landes-Schulrathes die erhöhten Activitätszulagen, und zwar von 360 fl. für Graz, 300 fl. für Leoben und 240 fl. für Pettau in den Voranschlag der Landesfonde einzustellen.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, von Fall zu Fall im Thätigkeitsberichte die Namen jener Professoren dem Landtage zur Kenntniss zu

bringen, denen diese Auszeichnung zu Theil geworden ist.“

Regierungsvertreter Statthaltereirath Dr. **Vautner**: Ich möchte mir nur erlauben, aufmerksam zu machen, daß zwischen den Anträgen 1 und 2 ein kleiner Widerspruch besteht.

Wenn eine Gleichstellung der Landes-Mittelschul-Professoren mit den Staats-Mittelschul-Professoren eintreten soll und erstere in die VIII. Rangklasse gelangen und jene Zulage erhalten sollen, welche die Staatsbeamten erhalten, so würde in Leoben die Summe nur 240 fl. betragen, während im Punkt 2 für Leoben 300 fl. angegeben worden sind. Für Pettau stimmt es zusammen, für Leoben aber nicht. Die Activitätszulage für Leoben beträgt in der VII. Rangklasse für Staatsbeamte nur 280 fl.

Das würde ich mir zu bemerken erlauben.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): In den Motiven des Landes-Ausschusses ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht nur die Anzahl der Bewohner, sondern auch die Theuerungsverhältnisse bestimmter Städte maßgebend seien.

Wir haben in diesem Falle die besondere Theuerung, die in Leoben herrscht, zum Ausdrucke gebracht und mit Rücksicht hierauf im Unterrichts-Ausschuße den vorliegenden Antrag zu stellen beschlossen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter von **Schreiner**: Der Landes-Ausschuß ist bei dieser Vorlage von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Gleichstellung der Professoren an den landschaftlichen Lehranstalten mit denen des Staates eine nothwendige Folge der Reciprocität ist und daher das, was gewöhnlich beim Staate ist, auch bei uns mindestens zulässig sein soll. Er hat das in die Form gebracht, daß dem Landes-Ausschuße die Ermächtigung ertheilt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Activitätszulage, welche dem Gehalte der achten Rangklasse bei Staatsbeamten entspricht, verdienten Professoren zuerkennen zu dürfen, jedoch dem hohen Landtage regelmäßig bekannt zu geben, für wen diese erhöhte Zulage in den Voranschlag eingestellt wird. Es wird damit festgestellt, daß der hohe Landtag über Antrag des Landes-Ausschusses diese geringfügigen Begünstigungen an Professoren ebenso zugestehen wird, wie sie vom Staate zugestanden werden.

Rücksichtlich Leoben mußte insofern eine Ausnahme gemacht werden, als das hohe Haus, wenn ich nicht irre, in der vorigen Session die Activitätszulage aller Leobner Professoren schon um eine Rangstufe erhöht hat, und zwar mit Rücksicht auf die Populationsziffer, indem die umliegenden Gemeinden Mühlthal, Donawitz und Judendorf-Seegraben die Einwohnerzahl von Leoben

factisch bedeutend vermehren, wenn sie auch nicht im Communalverbande mit Leoben sind. Es muß also, wenn einzelnen Leobner Professoren um ihrer Verdienste willen ein erhöhter Rang zugestanden oder richtiger eine erhöhte Activitätszulage gegeben werden soll, für Leoben die nächst höhere Stufe betreten werden. Mit dieser einzigen Ausnahme hält sich der Antrag des Landes-Ausschusses, dem auch der Unterrichts-Ausschuß beigetreten ist, ganz genau an die Vorschriften, die beim Staate bestehen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatte Dr. **Fürst**: Durch die Ausführungen der beiden Herren Vorredner sind die Einwendungen des Herrn Regierungsvertreters widerlegt und ich empfehle daher dem hohen Hause die Anträge des Unterrichts-Ausschusses in unveränderter Weise zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatte Dr. **Fürst** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Den Professoren an den landschaftlichen Mittelschulen, welche im Genuße der dritten Quinquennalzulage stehen und sich durch bedeutende wissenschaftliche Arbeiten bemerkbar gemacht oder durch hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens ausgezeichnet haben, kann der Landes-Ausschuß über Antrag der Landes-Schulbehörde die der VIII. Rangklasse der Professoren der Staats-Mittelschulen entsprechende Activitätszulage gewähren.

2. Der Landes-Ausschuß wird daher ermächtigt, in Stattgebung solcher Anträge des Landes-Schulrathes die erhöhten Activitätszulagen, und zwar von 360 fl. für Graz, 300 fl. für Leoben und 240 fl. für Pettau in den Voranschlag der Landesfonde einzustellen.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, von Fall zu Fall im Thätigkeitsberichte die Namen jener Professoren dem Landtage zur Kenntniß zu bringen, denen diese Auszeichnung zu Theil geworden ist.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Dienstag den 25. April 1893 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Wahl zweier Mitglieder in den Petitions-Ausschuß.

2. Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Kaltenecker und Genossen, Beilage Nr. 87, auf Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege. (Beilage Nr. 112.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die Förderung der Errichtung von Vorschusskassen nach dem System Fr. W. Raiffeisen. (Beilage Nr. 114.)

4. Bericht des Landes-Weinculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, pag. 101—105, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. (Beilage Nr. 119.)

5. Bericht des Landesculturausschusses über das Fischereigesetz und über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 36, pag. 78—80. (Beilage Nr. 120.)

6. Bericht des Landesculturausschusses über Jagdangelegenheiten, Beilage Nr. 36, pag. 77 und 78. (Beilage Nr. 121.)

7. Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 116, 70, 68, 12, 13, 14 und 114.

8. Anträge des Landesculturausschusses über die Petitionen Nr. 72, 73 und 110.

Ich habe zu verkünden, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung hält.

Der Landesculturausschuß hält heute eine Sitzung nach der Haus-sitzung und heute um 5 Uhr Nachmittags eine gemeinsame Sitzung mit dem Finanz-Ausschuße.

Der Finanz-Ausschuß hält heute eine Sitzung nach der Haus-sitzung und wird bezüglich des Capitels „Murrregulierung“ den Landesculturausschuß zur gemeinsamen Sitzung einladen.

Der Unterrichts-Ausschuß hat heute um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbesitzers Dr. Ritter v. Schreiner.

Ich habe ferner zu verkünden, daß Herr Edgar Eder Freiherr von Echhofen als Obmann des Obstbauvereines für Mittelfteiermark die Herren Landtagsabgeordneten einladet, morgen um 3 Uhr Nachmittags die Station für Obstcultura und Samenzucht mit ihrem Besuche zu beehren.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr — Minuten.)